



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 17. April 2024

Nr. 20

---

## Inhalt

Dienstanweisung zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Hochschule Niederrhein vom 9. April 2024

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

# **Dienstanweisung**

## **zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Hochschule Niederrhein**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1 Zweck

Der Präsident und die Kanzlerin sind an der Hochschule für die Einhaltung und Umsetzung der Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich des Brandschutzes (nachfolgend Arbeitsschutzbestimmungen) verantwortlich.

Diese Dienstanweisung soll den Schutz von Sicherheit und Gesundheit aller Hochschulmitglieder dadurch sicherstellen, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen auf die Führungskräfte in den einzelnen Tätigkeitsbereichen übertragen wird. Für verbeamtete Beschäftigte gilt diese Dienstanweisung unmittelbar.

#### 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für den gesamten Bereich der Hochschule inklusive sämtlicher Anmietungen.

#### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit in der Hochschule sind insbesondere die in der Anlage genannten Vorschriften maßgebend. Aktuelle Informationen zum Arbeitsschutz sowie zur Aufbau- und Ablauforganisation an der Hochschule sind online im [AGUM-System](#) (Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagement) verfügbar. Die unter Ziff. 2.1 genannten Personen haben sich mit dem AGUM-System der Hochschule und den dort enthaltenen Informationen und Rechtsgrundlagen vertraut zu machen.

### **2. Verantwortung**

#### 2.1 Übertragung der Arbeitsschutzverantwortung auf Führungskräfte

Um die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen in den einzelnen Bereichen der Hochschule sicherzustellen, übertragen der Präsident und die Kanzlerin die Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen auf folgende unmittelbar in den jeweiligen Arbeitsbereichen tätigen Personen:

- a) die Mitglieder des Präsidiums für die von ihnen geführten Ressorts
- b) die Dezernentinnen/Dezernenten und Referatsleiterinnen/Referatsleiter für die von ihnen geführten Dezernate bzw. Referate sowie die Leitungen der Stabsstellen
- c) die Bereichsleitungen für die von ihnen geführten Bereiche
- d) die Leiterinnen und Leiter zentraler Einrichtungen

- e) die Dekaninnen und die Dekane für die von ihnen geleiteten Fachbereiche
- f) die Leiterinnen und Leiter der Institute bzw. der Kompetenzzentren
- g) die Lehrenden für die von ihnen geleiteten Labore, Werkstätten, Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekte

## 2.2 Verantwortung durch besondere Beauftragung

Unberührt davon bleibt die Verantwortung der Beauftragten, denen durch gesonderte Weisung oder Bestellung eine besondere Aufgabe zukommt (z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Brandschutz-beauftragte, Gefahrstoffbeauftragte, Laserschutzbeauftragte etc.).

## 2.3. Verantwortung aller Beschäftigten

Alle Beschäftigte der Hochschule haben die Pflicht, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und den arbeitsschutzrechtlichen Weisungen der Verantwortlichen i.S.v. Ziff. 2.1 zu folgen. Sie haben nach ihren Möglichkeiten für die eigene Sicherheit und die der Kolleginnen und Kollegen zu sorgen. Dazu gehört insbesondere, erkannte Gefahren oder Sicherheitsmängel unverzüglich dem für den jeweiligen Bereich Verantwortlichen zu melden.

## **3. Aufgaben**

Die unter 2.1 genannten Personen haben folgende Aufgaben:

- a) Selbstständige Einholung der für den eigenen Verantwortungsbereich notwendigen Kenntnisse über die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einschließlich der Brandschutzordnung der Hochschule sowie regelmäßige Aktualisierung der Kenntnisse
- b) Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggfls. der Studierenden über die einschlägigen Bestimmungen sowie Erteilung der notwendigen Weisungen
- c) Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gem. §§ 5 und 6 ArbSchG inklusive eines Gefahrstoffkatasters gem. § 6 GefStoffV sofern Umgang mit Gefahrstoffen vorliegt
- d) Festlegung, Durchführung und Kontrolle der im Einzelfall für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen gem. § 3 ArbSchG
- e) Sicherstellung einer turnusmäßigen Sicherheitsunterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggfls. der Studierenden. Mindestens jährliche Unterweisung bzw. vor Aufnahme einer Tätigkeit
- f) Prüfung der vorschriftsmäßigen Nutzung überlassener Gebäude, Räume, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Gefahrstoffe
- g) Unverzügliche Beseitigung bzw. Meldung erkannter Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggfls. der Studierenden

Soweit mehrere Führungskräfte gem. Ziff. 2.1 für einen Arbeitsbereich verantwortlich sind, stimmen sie sich untereinander über die oben genannten Aufgaben und Maßnahmen ab.

Die verantwortlichen Personen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Stabsstelle Arbeitsschutz beraten und unterstützt und haben die Pflicht, sich mit dieser zwecks eines Beratungsgespräches in Verbindung zu setzen.

Die Personen im Sinne von Ziff. 2.1 lit. a) bis f) müssen der Stabsstelle Arbeitsschutz unverzüglich Umzüge in andere Räume oder Veränderungen der Raumbesetzung melden.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die bisherige Dienstanweisung vom 18.02.2020 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt

Krefeld, den 09.04.2024

Dr. Thomas Grünewald  
Präsident

Prof. Dr. Fabienne Köller-Marek  
Kanzlerin

Anlage: Aufstellung der wichtigsten Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz

- [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#)
- [Arbeitssicherheitsgesetz \(ASiG\)](#)
- [Siebtes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB VII\)](#)
- [Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung \(DGUV\)](#)
- [Mutterschutzgesetz \(MuSchG\)](#)
- [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\)](#)
- [Arbeitsstättenverordnung \(ArbeitsstättenVO\)](#)
- [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#)
- [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#)
- [Strahlenschutzverordnung \(StrlSchV\)](#)
- [Brandschutzordnung\(en\) Teil A, B, C der Hochschule Niederrhein](#)

[Link](#) zum AGUM der Hochschule Niederrhein in dem weitere Informationen zu finden sind.